

# Informationsblatt zur Privaten Krankenversicherung

## Tarif betriebliche KV Krankentagegeld

**Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die Versicherung, die der Versicherungsnehmer (also z.B. Ihr Arbeitgeber) für Sie abgeschlossen hat. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus der beigefügten Versichertenbescheinigung und den Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsnehmer vorliegen.**

### 1. Wie sind die vertraglichen Beziehungen?

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Er hat den Versicherungsvertrag bei uns abgeschlossen und zahlt die Beiträge. Sie haben uns gegenüber aber den unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen.

### 2. Welche Versicherungsbedingungen gelten?

Grundlage sind die Versicherungsbedingungen für den abgeschlossenen Tarif.

Sie können die Versicherungsbedingungen beim Versicherungsnehmer erhalten.

### 3. Welcher Versicherungsschutz ist vereinbart?

Hier finden Sie die wesentlichen Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz. Die weiteren Einzelheiten sind in den Versicherungsbedingungen geregelt.

(1) **Versicherungsfall:** Wir erbringen für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit ein Krankentagegeld im vertraglichen Umfang. Voraussetzung dafür ist, dass die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wurde, auf Krankheit oder Unfallfolgen beruht und deswegen eine medizinisch notwendige ärztliche Heilbehandlung stattfindet. Dabei ist zu beachten, dass Sie für die Dauer der Entgeltfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber keinen Anspruch auf Krankentagegeld haben und das Krankentagegeld frühestens nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit von 6 Wochen bezahlt wird.

(2) **Leistungshöchstdauer:** Die Leistungshöchstdauer beträgt innerhalb von drei Jahren maximal 78 Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit oder Unfallfolge besteht. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Erkrankung auf, verlängert sich die Leistungshöchstdauer nicht. Die 3-Jahresfrist beginnt mit dem erstmaligen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Nach Ablauf der 3-Jahresfrist besteht ein erneuter Anspruch auf das versicherte Krankentagegeld, wenn zwischen dem erneuten Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und dem Ablauf des zurückliegenden 3-Jahreszeitraumes mindestens 6 Monate verstrichen sind und Sie in dieser Zeit ununterbrochen mit Anspruch auf Krankentagegeld bei uns versichert sind.

(3) **Höhe der Leistungen:** Die Höhe des Krankentagegelds entnehmen Sie bitte der beigefügten Versichertenbescheinigung.

### 4. Was gilt bei Wiedereingliederung in das Erwerbsleben?

Erfolgt im unmittelbaren Anschluss an eine Arbeitsunfähigkeit eine stufenweise Wiedereingliederung in das Erwerbsleben, wird das versicherte Krankentagegeld

ebenfalls gezahlt. Die Voraussetzungen hierfür entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

### 5. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz umfasst. Beispielsweise ist unsere Leistungspflicht in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Arbeitsunfähigkeit, wenn Sie sich nicht an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort im Sinne des Geltungsbereichs aufhalten,
- Arbeitsunfähigkeit während Kur- und Sanatoriumsbehandlungen,
- Arbeitsunfähigkeit während Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren,
- bei einer die Leistungshöchstdauer überschreitenden Arbeitsunfähigkeit.

Dies ist keine abschließende Darstellung. Die vertraglichen Leistungsausschlüsse sind umfassend in den Versicherungsbedingungen geregelt.

### 6. Welche Mitteilungs- und Anzeigepflichten müssen Sie beachten?

Melden Sie uns bitte

- die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit unverzüglich, spätestens aber am Tag des tariflich vereinbarten Leistungsbeginns,
- den Bezug einer Berufsunfähigkeits- oder einer Erwerbsunfähigkeitsrente oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, sowie
- den Bezug einer Altersrente.

Der Neuabschluss oder die Erhöhung einer anderweitigen Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld bzw. Krankengeld darf nur mit unserer Einwilligung erfolgen.

### 7. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem auf Ihrer Versichertenbescheinigung angegebenen Zeitpunkt. Der Versicherungsvertrag ist befristet. Er endet deshalb bei Renteneintritt, aber spätestens mit Ablauf des Monats, in dem Sie 67 Jahre alt werden. Außerdem endet der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer oder mit Ihrem Ausscheiden aus dem versicherbaren Personenkreis des Gruppenversicherungsvertrags. Die vertraglichen Beendigungsgründe sind umfassend in den Versicherungsbedingungen geregelt.